



Brüssel, den 17. Februar 2025
(OR. en)

5740/25
ADD 1 REV 1
LIMITE
PV CONS 4
RELEX 111

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
27. Januar 2025

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten

Der Rat befasste sich mit der Lage in Georgien, Moldau und der Demokratischen Republik Kongo.

4. Russlands Aggression gegen die Ukraine¹ *Gedankenaustausch*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch mit dem Außenminister der Ukraine (per Videokonferenz). Im Anschluss führte er einen Gedankenaustausch über die Reaktion der EU auf Russlands Aggression gegen die Ukraine.

5. Lage im Nahen Osten *Gedankenaustausch*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Lage im Nahen Osten, einschließlich Syrien, Libanon und Gaza.

6. Beziehungen zwischen der EU und den USA *Gedankenaustausch*



Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Beziehungen zwischen der EU und den USA.

7. Sonstiges

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Frankreichs über Iran (Dokument 5660/25) und der Niederlande über den Internationalen Strafgerichtshof (Dokument 5657/25).



Punkt im engeren Rahmen

¹ In Anwesenheit des ukrainischen Außenministers (per Videokonferenz)

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5512/25 +**COR 1****Zu A-Punkt 12:****Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2025
*Billigung*****ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Nummern 8 und 9

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

Nummer 14

Ungarn würdigt und schätzt die Einigkeit der EU in den VN-Menschenrechtsgremien und unterstützt die Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte der EU zu internationalen Menschenrechtsfragen, auch zu Themen, die in den Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2025 aufgegriffen werden.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass angesichts der jüngsten Ereignisse und Entwicklungen der Wortlaut des Abschnitts über Israel/die besetzten palästinensischen Gebiete, der sich weitgehend auf frühere Gegebenheiten stützt, für künftige Verhandlungen sprachlich überarbeitet werden sollte. Wir möchten hervorheben, dass für die an dieser Stelle behandelten Themen neue, zukunftsorientierte Formulierungen ausgearbeitet werden müssen; unserer Auffassung nach sind die gegenwärtigen Elemente angesichts der jüngsten Ereignisse veraltet. Daher sollte der Wortlaut des oben genannten Abschnitts nicht für künftige Erklärungen oder Dokumente zu diesem Thema herangezogen werden.

Nummer 40

Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Peking der Vierten Weltfrauenkonferenz wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt, und seit ihrer Verabschiedung wurden in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung von Männern und Frauen und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Diese Bereiche bilden den Kern der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die als Grundprinzipien die weltweite Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung umfasst.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes und der Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung von Frauen und Männern. Ungarn setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD und der Aktionsplattform von Peking sowie der Agenda 2030 ein, die auch als grundlegende Bezugspunkte in den Bereichen sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte dienen. Ungarn stellt fest, dass es auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition für den Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte“ und damit zusammenhängende Fragen wie „sexuelle Rechte“, „umfassende Sexualerziehung“, „moderne Methoden der Empfängnisverhütung“ und „Notfall-Verhütungsmittel“ gibt. Diese Fragen werden von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking und im Einklang mit seinem nationalen Recht ausgelegt und gefördert.“

Zu A-Punkt 13: **Strategische und umfassende Partnerschaft mit Jordanien**
Ermächtigung zur Unterzeichnung eines nicht verbindlichen Instruments

ERKLÄRUNG BULGARIENS, DEUTSCHLANDS, GRIECHENLANDS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, ÖSTERREICHS, SPANIENS UND UNGARNS

„Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, die Niederlande, Österreich, Spanien und Ungarn begrüßen die Absicht der EU, eine Gemeinsame Erklärung über die strategische und umfassende Partnerschaft zwischen der EU und Jordanien zu unterzeichnen, da Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, die Niederlande, Österreich, Spanien und Ungarn es als dringend notwendig erachten, die Partnerschaft mit Jordanien in diesen besonders unbeständigen Zeiten zu bekräftigen und zu vertiefen.

In Bezug auf das Verfahren missbilligen Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, die Niederlande, Österreich, Spanien und Ungarn jedoch entschieden die wiederholten Verfahrensverletzungen. Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom Dezember 2024 (Dok. 16795/24) fordern wir die Kommission dazu auf, die Regelungen für nicht verbindliche Instrumente einzuhalten. Wie bereits in früheren Fällen wurde die Frist von fünf Wochen (außer in hinreichend begründeten dringenden Fällen), die gemäß diesen Regelungen für die Prüfung des Entwurfs durch den Rat vorgesehen ist, nicht eingehalten. Darüber hinaus erhielt der Rat nicht genügend Zeit, um den endgültigen Entwurf zu bewerten, bevor er auf der Sitzung der Gruppe „Maschrik/Maghreb“ vom 20.1.2025 um seine Billigung ersucht wurde.

Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, die Niederlande, Österreich, Spanien und Ungarn fordern darüber hinaus, dass die Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung eines Fahrplans für die Umsetzung dieser strategischen und umfassenden Partnerschaft sowie über alle sich daraus ergebenden finanziellen Aspekte auf dem Laufenden gehalten werden.

Abschließend betonen Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, die Niederlande, Österreich, Spanien und Ungarn, dass die Verfahrensvorschriften und -modalitäten in allen künftigen Fällen in vollem Umfang eingehalten werden müssen, wobei sie jedoch gewillt sind, über die vorstehend vorgebrachten Verfahrensverletzungen in diesem einmaligen Fall ein letztes Mal hinwegzusehen.“